

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

5 (13.2.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Februar

1923.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Brennstoffversorgung. — Kopernikus-Feier. — Annahme von Dienststellen im Ausland durch deutsche Mädchen. — Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten. — Vertrieb von Lehrmitteln für die gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Bekanntmachungen.

Nr. B 6906: Brennstoffversorgung.

Da bis jetzt die Möglichkeit einer ausreichenden Beschaffung von Brennstoffen gegeben war und somit auch für die Schulen eine eigentliche Kohlennot im allgemeinen nicht bestanden hat, so konnte die Unterrichtsverwaltung im laufenden Winterhalbjahr bisher davon absehen, außerordentliche Anordnungen hinsichtlich der Beheizung der Schulen und der Gestaltung der Schulbetriebs zu treffen. Von einem solchen Eingriff in die Schulverhältnisse wurde trotz entgegenstehender Anträge einzelner Stadtverwaltungen schon deshalb Abstand genommen, weil die Unterrichtsverwaltung den Standpunkt vertritt, daß die Beibehaltung normaler Schuleinrichtungen und die Durchführung eines normalen Schulbetriebs, selbst unter erschwerten Verhältnissen und großen finanziellen Opfern eine Notwendigkeit ist.

Infolge der Besetzung des Ruhrgebiets hat sich nun aber die Sachlage wesentlich geändert. Eine ausreichende Zufuhr von Kohle ist in Frage gestellt, und es ist die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß nicht alle Schulen unserer Stadt- und Landgemeinden in der Lage sein werden, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Brennstoffen den normalen Heizungs- und Schulbetrieb bis zum Ablauf des Winterhalbjahres durchzuführen.

Ich ermächtige daher die Schulbehörden der Volksschulen und die Leiter der übrigen unterstellten Schulen, nach eingehender Prüfung der jeweils gegebenen Verhältnisse diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche als notwendig erachtet werden, um die Schulverhältnisse einer etwa an der Schule bestehenden Knappheit an Heizungsstoffen anzupassen. Als solche Maßnahmen kommen in Betracht: Nichtbeheizung von Gängen, Treppen und sonstigen Nebenräumen der Schulgebäude, ferner von Sammlungs- und Bibliothekszimmern, Turnsälen und Festräumen und endlich von größeren, nicht ständig benützten Lehrsälen für Zeichnen,

Singen und Handarbeitsunterricht, wobei der Unterricht in diesen Fächern, nötigenfalls unter Kürzung ihrer Stundenzahlen, in andere, regelmäßig geheizte Zimmer zu verlegen ist. In besonders dringenden Fällen kann der gesamte Unterricht, soweit tunlich, auf die Vormittagszeit von 8 bis 1 Uhr verlegt werden und an Orten, an denen mehrere Schulabteilungen oder Schulen bestehen, könnte, soweit eine ganz besondere Notlage hinsichtlich des Brennstoffes vorliegen sollte, eine Zusammenlegung von zwei Schulabteilungen oder Schulen in ein Schulhaus in Betracht kommen.

Bei den höheren Lehranstalten im besonderen, an denen durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1922 (Amtsblatt Seite 584) die Osterferien für die Zeit vom 25. März bis 15. April d. J. festgelegt sind, könnte anstelle anderweiter Maßnahmen auch eine Vorverlegung der Ferien um 8 Tage in Betracht kommen. Die Osterferien würden dann am 18. März beginnen und bis einschließlich 9. April dauern. Eine Ausdehnung der Ferienzeit über drei Wochen hinaus ist nicht zulässig.

Zu den Schulbehörden und Schulleitungen habe ich das Vertrauen, daß sie im Interesse der Jugendbildung und Jugenderziehung besondere Maßnahmen zur Einsparung von Heizungsmaterial nur nach eingehender und gewissenhafter Prüfung der jeweils gegebenen Verhältnisse treffen und insbesondere solche Anordnungen, die eine Beschränkung der Unterrichtszeit bedeuten, nur dann erlassen werden, wenn Maßnahmen, die weniger in den Schulbetrieb eingreifen, als nicht ausreichend erkannt worden sind.

Von den aufgrund dieser Ermächtigung getroffenen Anordnungen ist Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 10. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Aua VII
B. Gen. XI^b. I.

Dr. Hellpach.

Nr. B 6986. *Kopernikus-Feier.*

Am 19. Februar 1923 werden 450 Jahre verflossen sein, seitdem Nikolaus Kopernikus, der Begründer der neueren Astronomie, in Thorn geboren wurde. Diese 450. Wiederkehr seines Geburtstages soll auch in den Höheren Lehranstalten Badens nicht unbeachtet vorübergehen.

Ich ordne daher an, daß im Laufe des Monats Februar, und zwar wenn irgend tunlich am Erinnerungstage selbst, die Schüler in geeigneter Weise auf die Bedeutung dieses großen deutschen Gelehrten und Forschers hingewiesen werden.

Karlsruhe, den 10. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Mlg. V. Dr. Hellpach.

Nr. B 7331. *Annahme von Dienststellen im Auslande durch deutsche Mädchen.*

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. Februar 1922 im Amtsblatt Nr. 7 Seite 57 ersuche ich, auch am Schlusse dieses Schuljahres die zur Entlassung kommenden Mädchen auf die großen Gefahren einer unvorsichtigen Annahme von Dienststellen im Auslande besonders eindringlich aufmerksam zu machen. Es wird sich empfehlen, dabei einerseits auf die großen wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sittlichen Nachteile eines übereilten Schrittes und andererseits auf die Möglichkeit hinzuweisen, im einzelnen Fall genauere Erkundigungen bei den Geschäftsstellen des Badischen Frauenvereins oder des Caritasverbandes oder der Inneren Mission einziehen zu können.

Die Frage wird zweckmäßigerweise zum Gegenstand einer Besprechung anlässlich eines Elternabends zu machen sein.

Karlsruhe, den 8. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

V. Gen. XIc Dr. Hellpach.

Nr. 3958. *Zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.*

In der Zeit vom 26. bis 28. März lfd. Js. findet dahier eine zweite Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 70 ff) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen

sind bis spätestens 20. Februar ds. Js. beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1923.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. D 657. *Vertrieb von Lehrmitteln für die gewerblichen Unterrichtsanstalten.*

An die Direktionen und Vorstände der Gewerbeschulen sowie die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1922, der Vertrieb von Lehrmitteln für die gewerblichen Unterrichtsanstalten (Amtsblatt 1922 Seite 284/85), werden für die Firma A. Bielefelds Buchhandlung (Liebermann & Co.) in Karlsruhe in Kommissionsverlag gegebenen Vorlagewerke und Druckschriften mit Wirkung vom 1. Februar 1923 an folgende Grundpreise festgesetzt:

D.3.	Bezeichnung des Werkes	Grundpreis M
1.	Vorlagen für das maschinentechnische Fachzeichnen, Heft V	3,—
2.	" " Dekorationsmaler, Heft I	2,—
3.	" " " " Heft II	2,—
4.	" " Tiefbautechniker	4,—
5.	" " Konditoren	1,50
6.	" " Schuhmacher	6,—
7.	" " Schneider, groß	6,—
8.	" " " " klein	3,—
9.	" " Werbeschriften	3,—
10.	" " Blechner	3,—
11.	" " das Freihandzeichnen an gewerbl. Unterrichtsanstalten	2,—
12.	Anleitung für die Projektionslehre	1,—
13.	Rechenaufgaben für die Buchdruckerlassen	—,50
14.	Aufzeichnung der wichtigsten Schublurventriebe	1,50

Der Verkaufspreis dieser Werke berechnet sich aus dem Grundpreis vervielfältigt mit der jeweiligen Schlüsselzahl (Zenerungsziffer), die der Börsenverein Deutscher Buchhändler in Leipzig allwöchentlich bekannt gibt.

Karlsruhe, den 1. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.